



Kurzinformation

Stellung der Bundespolizei bei Frontex-Einsätzen

Die Frage, ob Beamte der Bundespolizei bei Frontex-Einsätzen deutsche Hoheitsgewalt ausüben und dementsprechend nach Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz (GG) an die Grundrechte sowie nach Art. 20 Abs. 3 GG an die deutsche Rechtsordnung insgesamt gebunden sind, wurde erörtert.

Es wurde auf die Ausarbeitung der

Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Auslandseinsätze der Bundespolizei unter Frontex-Koordination, Verfassungs- und dienstrechtliche Fragen, WD 3 - 3000 - 334/11 vom 3. November 2011

hingewiesen.

Dieser liegt zwar noch eine alte Frontex-VO aus dem Jahr 2004¹ zugrunde. Es ist aber davon auszugehen, dass die Aussage, dass die Bundespolizisten im Wege der **Organleihe** eingesetzt werden und **keine deutsche öffentliche Gewalt ausüben**,² nach wie vor aktuell ist. So regelt Art. 82 Abs. 3 der aktuellen Frontex-VO³, dass die Mitglieder der ständigen Reserve der europäischen Grenz-

-
- 1 VO (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl 2004 Nr. L 349/1.
 - 2 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Auslandseinsätze der Bundespolizei unter Frontex-Koordination, Verfassungs- und dienstrechtliche Fragen, WD 3 - 3000 - 334/11, S. 4; siehe dazu auch Mrozek, Grenzschutz als supranationale Aufgabe, 2012, 211 ff.; sowie ZAR 2014, 393 (398); Lehnert, Frontex und operative Maßnahmen an den europäischen Außengrenzen, 2014, 290, 327 ff.; Kluth, in: Kluth/Hornung/Koch, Handbuch Zuwanderungsrecht, 3. Auflage 2020, § 3 Einreise, Rn. 81; Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Seenotrettung im Mittelmeer, Rechte und Pflichten von Schiffen nach der SAR-Konvention und Ausprägungen des Refoulement-Verbots auf Hoher See, WD 2 - 3000 - 013/18, S. 8.
 - 3 VO (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, ABl 2010 Nr. L 295/1.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

und Küstenwache („Teammitglieder“) die **Grundrechte** der **Grundrechtecharta der EU (GRC)**⁴ bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse uneingeschränkt sicherzustellen und das **Unionsrecht** und das **Völkerrecht** einzuhalten haben. Sie dürfen Aufgaben und Befugnisse nur **unter den Anweisungen** und grundsätzlich nur in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal des **Einsatzmitgliedstaats** wahrnehmen, Art. 82 Abs. 4 Frontex-VO. Während des Einsatzes erteilt der Einsatzmitgliedstaat oder — im Fall einer Zusammenarbeit mit einem Drittstaat gemäß einer Statusvereinbarung — der betreffende Drittstaat den Teammitgliedern entsprechend dem Einsatzplan Anweisungen, die die Teammitglieder unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte der GRC, einschließlich des Rechts auf Zugang zu Asylverfahren, und der Menschenwürde ausüben, Art. 43 Abs. 1 und Abs. 4 Frontex-VO. Die Teammitglieder, die kein Statutspersonal sind, bleiben den **Disziplinarmaßnahmen ihres Herkunftsmitgliedstaats** unterworfen, Art. 43 Abs. 5 Frontex-VO.

4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02, ABl. 2012, C 326/391.